

SPESEN UND AUSGABEN FÜR REISEKOSTEN DER ANGESTELLTEN

1. DEFINITION

Unter den Begriffen *Spesen und Ausgaben für Reisekosten* verstehen sich die Beträge, die das Unternehmen dem Angestellten zahlt, um Aufgaben des Unternehmens durchzuführen, für welche es einer Entsendung außerhalb des Ortes, in dem sich der Arbeitsplatz befindet, bedarf. Durch diese Entsendungen entstehen Ausgaben wie Transport- und Verpflegungskosten sowie Übernachtungskosten, wenn eine oder mehrere Nächte außerhalb des Wohnortes verbracht werden müssen.

- Aus der Sicht der Gesellschaft → stellen die dem Angestellten bezahlten Spesen abzugsfähige Ausgaben dar, **solange diese in der Lohnabrechnung des Angestellten aufgeführt sind**. Diese Spesen müssen in folgenden Fällen nicht in der Beitragsbemessungsgrundlage der Sozialversicherung zulasten des Unternehmens mit einberechnet werden:
- wenn diese sich innerhalb der Grenzwerte befinden (siehe den Absatz "steuerfreie Grenzwerte")
 - wenn diese Entsendungen innerhalb der Arbeitszeit stattfinden
 - und wenn diese durch einen Tätigkeitsbericht gerechtfertigt sind, der die Entsendung und den Grund dieser nachweist

Wenn die Grenzwerte überschritten werden oder bei Nichteinhaltung der Bedingungen, sind die Überschüsse weiterhin eine abzugsfähige Ausgabe des Unternehmens, aber in diesem Fall müssen diese in der Beitragsbemessungsgrundlage der Sozialversicherung zulasten des Unternehmens mit einberechnet werden.

- Aus Sicht des Angestellten → da es sich um Beträge handelt, die vom Angestellten aufgenommene Kosten aus geschäftlichen Gründen begleichen, werden die Spesen in folgenden Fällen weder in der Einkommensteuer der natürlichen Personen noch in der Beitragsbemessungsgrundlage der Sozialversicherung des Angestellten besteuert:
- wenn diese sich innerhalb der Grenzwerte befinden (siehe den Absatz "steuerfreie Grenzwerte")
 - wenn diese Entsendungen innerhalb der Arbeitszeit entsprechen
 - und wenn diese durch einen Tätigkeitsbericht gerechtfertigt sind, der die Entsendung und den Grund dieser nachweist

Wenn die Grenzwerte überschritten werden oder bei Nichteinhaltung der Bedingungen, müssen diese Überschüsse erklärt werden (Besteuerung in der Einkommensteuer der natürlichen Personen und in der Beitragsbemessungsgrundlage der Sozialversicherung).

2. STEUERFREIE GRENZWERTE

Art der Ausgaben		Spanien	Ausland
Aufenthaltskosten		Gerechtfertigter Betrag	
Transportkosten	Öffentliche Verkehrsmittel	Gerechtfertigter Betrag	
	Fahrzeug des Angestellten	0,19 Euro/km. + Autobahn-und Parkplatzgebühr	
Verpflegungskosten	Bei Übernachtung in einer anderen Ortschaft	53,34 Euro/Tag	91,35 Euro/ Tag
	Ohne Übernachtung in einer anderen Ortschaft	26,67 Euro/Tag	48,08 Euro/Tag

3. TRANSPORTKOSTEN

Beträge seitens des Unternehmens, um die Transportkosten des Angestellten, der außerhalb der Fabrik, der Werkstatt, des Büros bzw. des Arbeitsplatzes zur Ausübung seiner Aufgaben entsendet werden muss. Wobei folgende Bedingungen und Beträge angewendet werden:

1. Wenn der Angestellte öffentliche Verkehrsmittel benutzt, ➔ werden die Kosten beglichen, die mit einer Rechnung oder einem gleichwertigen Dokument gerechtfertigt werden **mit Vorlegung eines Tätigkeitsberichtes, der die Entsendung und den Grund dieser nachweist.**
2. Wenn der Angestellte sein eigenes Fahrzeug benutzt, ➔ wird der Betrag mit **0,19 Euro pro Kilometer** berechnet. Der Betrag muss mit einer Rechnung oder einem gleichwertigen Dokument gerechtfertigt werden **und mit Vorlegung eines Tätigkeitsberichtes, der die Entsendung und den Grund dieser nachweist.** Außerdem werden die nachgewiesenen Autobahngebühren (Mauten) sowie Parkplatzkosten mit einberechnet.

Die Ausgaben für Transportkosten, die über den genannten Grenzwerten liegen:

- werden zulasten des Arbeitnehmers besteuert
- werden in der Beitragsbemessungsgrundlage der Sozialversicherung sowohl des Unternehmens als auch des Angestellten besteuert

4. VERPFLEGUNGS- UND AUFENTHALTSKOSTEN

Beträge seitens des Unternehmens, um die Verpflegungs- und Aufenthaltskosten in Restaurants, Hotels und weiteren Betrieben des Gastgewerbes, die aufgrund des Aufenthalts außerhalb des Arbeitsplatzes des Angestellten anfallen, zu begleichen.

Als Ausgaben für normale Verpflegungs- und Aufenthaltskosten in Hotels, Restaurants und weiteren Betrieben des Gastgewerbes werden nur Folgende angesehen:

1. Wenn der Angestellte **außerhalb der Ortschaft des Arbeitsplatzes und seines üblichen Wohnsitz übernachtet:**

a. Für **Aufenthaltskosten**, die **durch Rechnungen gerechtfertigte Beträge**.

b. Für Verpflegungskosten :

i. **53,34 € pro Tag**, wenn die Entsendung innerhalb Spaniens ist

ii. **91,35 € pro Tag**, wenn die Entsendung ins Ausland erfolgt

2. Wenn der Angestellte **nicht außerhalb der Ortschaft des Arbeitsplatzes und seines üblichen Wohnsitz übernachtet** → liegen die Ausgaben für Verpflegungskosten nicht über 26,67 bzw. 48,08 Euro pro Tag jeweils für eine Entsendung in Spanien oder ins Ausland.

Der Angestellte muss den Tag, Ort sowie den Grund der Entsendung nachweisen. Die Ausgaben für Verpflegungs- und Aufenthaltskosten, die über den genannten Grenzwerten liegen:

- werden zulasten des Angestellten besteuert

- werden in der Beitragsbemessungsgrundlage der Sozialversicherung sowohl des Unternehmens als auch des Angestellten besteuert

5. ABZUGSFÄHIGKEIT DER MEHRWERTSTEUER VON DEN TRANSPORT-, VERPFLEGUNGS- UND AUFENTHALTSKOSTEN

Die Mehrwertsteuer ist für das Unternehmen (Gesellschaft oder selbstständiger Erwerbstätiger) abziehbar, immer wenn die Abzugsbedingungen, die durch die Körperschaftssteuer/Einkommensteuer natürlicher Personen bestimmt werden, erfüllt sind und man außerdem über eine Rechnung vom Dienstleister verfügt. Die Schwierigkeit besteht darin, dass:

- viele Gastgewerbe keine komplette Rechnung ausstellen, obwohl sie dazu verpflichtet sind, wenn der Kunde es so beantragt.
- dem Personal, das den Reisenden Service leistet, nur zugelassen ist ersetzende Dokumente der kompletten Rechnungen auszustellen (Ticket)

Wir müssen darauf hinweisen, dass die Ticket Dokumente sind, die nicht als Nachweis der Kostenausgabe angenommen werden, weshalb das Unternehmen in den meisten Fällen die Mehrwertsteuer begleichen muss, ohne dass die Möglichkeit einer Rückzahlung dieser Steuer besteht.

6. NUTZUNG VON FAHRZEUGEN DES UNTERNEHMENS

Eine andere Situation ergibt sich, wenn der Angestellte ein Fahrzeug des Unternehmens benutzt, **um seine Aufgaben zu erfüllen.**

➤ Angestellte→

Wenn das Unternehmen das Fahrzeug erwirbt oder mietet und daraufhin:

- dem Angestellten zur Verfügung stellt, um die vom Unternehmen in Auftrag gegebene Aufgaben auszuführen.→ Die durch die Nutzung des Fahrzeugs entstandenen Kosten (Kraftstoff, Mauten und Parkplatzgebühren) sind abzugsfähig für das Unternehmen, wenn (1) diese Entsendungen innerhalb der Arbeitszeit entsprechen und (2) durch einen Tätigkeitsbericht gerechtfertigt sind, in dem die Art der Entsendung und der Grund dieser nachgewiesen werden.
- dem Angestellten zur Verfügung stellt, aber für private Nutzung,→ dann ist es eine Ausgabe für das Unternehmen, insofern dem Angestellten eine Sachleistung auf sein Konto überwiesen werden muss, welche andererseits in der Einkommensteuer der natürlichen Personen des Angestellten besteuert wird.

➤ Gesellschafter, Verwalter und dessen Verwandten bis zum zweiten Grad →

Wenn das Unternehmen das Fahrzeug erwirbt oder mietet und daraufhin:

- den Gesellschaftern und/oder Verwaltern bzw. dessen Verwandten bis zum 2. Grad zur Verfügung stellt, welche auch Angestellte sind,→ werden die gleichen Bestimmungen wie im Falle der Nutzung durch einen Angestellten angewendet.
- den Gesellschaftern und/oder Verwaltern bzw. dessen Verwandten bis zum 2. Grad zur Verfügung stellt, welche nicht Angestellte sind bzw. nur private Nutzung machen→ handelt es sich in diesem Fall laut der Vorschrift um unternehmensbezogene Geschäfte. Deshalb muss das Unternehmen die Nutzung nach dem Marktpreis bewerten und eine Miete einnehmen.

7. MODELL ZUR ABRECHNUNG DER AUSGABEN

FIRMENNAME							
ABRECHNUNG DER AUSGABEN						Datum	
Name des Angestellten:							
KONZEPT	ANZAHL/TAGE	EURO/ANZAHL		GESAMTBETRAG			
Transport				0,00 €			
Kilometrierung				0,00			
Flugzeug / Zug				0,00			
Autovermietung				0,00			
Mauten				0,00			
Taxis / Bus				0,00			
Parkplatzgebühr				0,00			
Verpflegung und aufenthalt				0,00 €			
Verpflegung bei Übernachtung				0,00			
Verpflegung ohne Übernachtung				0,00			
Hotels				0,00			
				0,00			
				0,00			
Weitere ausgaben				0,00 €			
				0,00			
				0,00			
				0,00			
				0,00			
GESAMTBETRAG DER AUSGABEN				0,00 €			
Zahlungsart:							

ANGESTELLTE - STEUERFREIE GRENZWERTE			
Art der Ausgaben		Spanien	Ausland
Aufenthaltskosten		gerechtfertigter Betrag	
Transportkosten	Öffentliche Verkehrsmittel	gerechtfertigter Betrag	
	Fahrzeug des Angestellten	0,19 Euro/km. + Autobahn- und Parkplatzgebühr	
Verpflegungskosten	Bei Übernachtung in einer anderen Ortschaft	53,34 Euro/Tag	91,35 Euro/ Tag
	Ohne Übernachtung in einer anderen Ortschaft	26,67 Euro/Tag	48,08 Euro/Tag